

# Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Essentztschen Erben,  
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 76. Freitag, den 23. September 1814.

Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gesetzten, mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten September 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. Ehrenkund und fügen hierdurch Jeßermann zu wissen: Seit der Wiedervereinigung der zu Unserer Monarchie gehörigen und von denselben getrennt gewesenen Provinzen mit Unseren übrigen Staaten sind Wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen manigfältigen Vorbereitungen noch nicht haben beendigt werden können; so finden Wir uns dennoch durch die dringenden Wünsche der unter Unsern Sceper zurückgekehrten Unterthönen bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

S. 1. (Das Allgemeine Landrecht soll vom 1sten Januar 1815. an gesetzliche Kraft haben.) Vom 1sten Januar 1815. an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Durchsetzung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

S. 2. (Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.) Die in einzelnen Provinzen und Dörfern bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die

unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirkamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

S. 3. (Das Allgemeine Landrecht soll auf die während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen u. Begebenheiten nicht gezogen werden.) Auf die vor dem 1sten Januar 1815. wegen der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im S. 14. bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingeretretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitz irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit anderen Privatpersonen wohlerworbenen, Rechtsfame unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrecht entlehnten Vorwände gestört oder beeinträchtigt werden.

S. 4. (Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung.) Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts

übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

S. 5. (Von Verträgen.) Alle Verträge, welche vor dem 1sten Januar 1815. errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der vor den Notarien abgeschlossenen Verträge ist im 27ten S. festgesetzt.

S. 6. (Von Testamenten.) Alle Testamente und lebtwillige Verträge paaren, welche vor dem 1sten Januar 1815. errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form durchschaut, nach den Vorschriften der älteren Gebräuche beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt sein sollte.

S. 7. (Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.) Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weiteren Form bisher gültig gewesenen Testamente, insgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1sten Januar 1815 angerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wosfern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf, oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

S. 8. (Von der gesetzlichen Erbfolge.) Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechts gültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1sten Januar 1815. entstehenden Fällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechts gültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

S. 9. (Von dem Verhältnisse der Eheleute.) Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten Januar 1815. verheirathet haben, soll in Ansicht der ehe und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1sten Januar 1815. nachsuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund gehalten hätten. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechts gültige Verträge oder lebtwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzutragen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

S. 10. (Vom väterlichen und mütterlichen Niesbrauch.) Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach

den Vorschriften des Allgemeinen Landreches zustehende Niesbrauch tritt mit dem 1sten Januar 1815. wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechts gültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

S. 11. (Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.) Die vor dem 1sten Januar 1815. geborenen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern solche durch die bisher geltenden Gesetze entzogen waren. Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Anerkennungsschreibens der Vaterschaft weder Einschätzungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenfordirungen für die Zeit bis zum 1sten Januar 1815. von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Meierfahrt nach dem 1sten Januar 1815. erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafes nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.

S. 12. (Von der Verjährung.) Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1sten Januar 1815. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befreiungen erst nachher getan gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gefestigte Frist zur Verjährung mit dem 1sten Januar 1815. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1sten Januar 1815. angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufzuhobenden Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten Januar 1815 an berechnen.

S. 13. (Vom Zinsfuß.) In Ansicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1sten Januar 1815. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen der Gestalt ein, daß wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze verfassen, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

S. 14. (Von der Volljährigkeit.) Die Volljährigkeit tritt in Ansicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1sten Januar 1815. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

S. 15. (Von der Klassifikation der Gläubiger.) Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorurtheil erst nach dem 1sten Januar 1815. eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze ohne Rücksicht auf die in Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleicher Gestalt verbleibt den aus Urtheilen eingegangenen, so wie den füllschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorurtheil.

S. 16. (Von Strafsachen.) Die im Allgemeinen Landrechte erhaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter

der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor den ersten Januar 1815 begangenen, noch nicht bestraften, Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefündet hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem ersten Januar 1815, begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

S. 17. (Die allgemeine Gerichtsordnung soll vom ersten Januar 1815, an gesetzliche Kraft haben.) Vom ersten Jan. 1815, an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795, erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben in den S. i. erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtlinie des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

S. 18. (Einrichtung der Landes-Juris-Kollegien.) Es sollen Landes-Juris-Kollegien unter der Bezeichnung

#### Ober-Landes-Gerichte

angeordnet werden, welche nicht allein in der ersten Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximierte Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die, von den letzteren gefällten, Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellationsinstanz bilden.

S. 19. (Land- und Stadt-Gerichte.) Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Laudesherrn zusteht, durch

#### Land- und Stadtgerichte

ausgeübt.

S. 20. (Patrimonialgerichte.) In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmererägter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiction, den Grundbesitzern vom ersten Januar 1815 an wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 17. S. 13. und ferner auf das genaueste bedacht werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesamt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisiert werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherren es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschließen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenstellung mehrerer solcher Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten, möglichst angelegen seyn zu lassen.

(Der Beschlus künftig.)

Berlin, den 17ten Septbr.

Bei der heute Vormittags geschehenenziehung der 4ten Klasse 20ster Königl. Klassen-Lotterie, fiel der Hauptge-

winn von 2500 Rthlr. auf No. 15357. nach Minden bei Wolsers;

1 Gewinn von 1500 Rthlr. auf No. 2996. nach Stettin bei Rolin;

8 Gewinne von 500 Rthlr. ein jeder, fielen auf No. 1692. 2391. 7686. 9690. 16679. 22920. 23887 und 29747. in Berlin bei Mense und bei Abraham Simonsohn; nach Bleicherode bei Friedländer; nach Breslau bei J. S. Holschau jun. und zweimal bei Schreiber; nach Königsberg in Preußen bei Nambkoff und nach Oels bei John.

10 Gewinne von 200 Rthlr. ein jeder, fielen auf No. 2416. 2967. 5734. 18489. 20125. 20255. 20410. 20509. 24283 und 24416. in Berlin zweimal bei Maasdorff, bei Levin Sachs und bei Gustav Wolff; nach Breslau bei H. Holschau sen. und zweimal bei Wenzel; nach Danzig bei Abholz und D. N. Schmidt; nach Prenzlau bei M. H. Hert; und nach Stettin bei Rolin, und 20 Gewinne von 100 Rthlr. ein jeder, fielen auf No. 2350. 2363. 3673. 8174. 9774. 11484. 14032. 16166. 17219. 17250. 18247. 19954. 21990. 23244. 24035. 24215. 24486. 24959. 26400 und 28855. in Berlin dreimal bei Maasdorff, bei Jacob Meyer, bei J. Mohr, bei Levin Sachs und bei Thiem; nach Breslau bei B. Berliner, bei H. Holschau sen. und bei Wallbach; nach Glas bei Schmidt; nach Königsberg in Preußen bei Hoye und bei Urias; nach Magdeburg bei Koch; nach Rastenburg bei Falckenberg; nach Soldin zweimal bei Kleinberg und nach Stettin bei Heumann, und zweimal bei Karow.

Die ziehung der 5ten klasse dieser 20sten Königl. Klasse-Lotterie, nimmt den 1sten Octbr. d. J. ihren Anfang. Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Bornemann. Brink.

Breslau, vom 7. Sept.

Gestern erlitt unsere Akademie einen sehr empfindlichen Verlust, indem ihr der Regierungsrath und Professor G. G. Bredow, im 41sten Jahre seines Alters, durch den Tod entrissen wurde. Welche Verdienste er sich als gründlicher Lehrer und als ausgezeichneter Schriftsteller erwarben, ist bekannt.

Aus dem Österreichischen, vom 7. Sept.

Der Kardinal Staatssekretär Consalvi ist am 2ten in Wien eingetroffen. — Man sagt, der Herzog von Dalberg werde als zweiter französischer Minister neben den Prinzen von Benevent auf dem Congres auftreten.

Wien, vom 5. Sept.

Die Anstalten der Pracht und des Glanzes, womit unser Hof die auswärtigen Souveräns aufnehmen und unterhalten wird, übersteigen alle Beschreibung. Es sollen in unsre Kaiserstadt und in die Nachbarschaft alpin 20.000 Grenadiers ic. von den Eliten-Truppen verlegt werden, welche zum Theil schon angelommen, zum Theil auf dem Marsch sind. Die Kaiserl. prächtige Nobelgarde wird bedeutend durch Edelleute aus den angesehensten und reichen Familien verstärkt; so liefert Ungarn dazu 60 Mann, Böhmen 30 Mann und die übrigen Provinzen nach Verhältniß.

Wien, vom 7. Sept.

Lord Castlereagh wird spätestens am 11ten hier erwartet.

Angekommen sind hier unter andern die verwitwete Königin von Bayern, der Königl. Französische Gesandte Graf de la Tour du Pin, der Neapolitanische Gesandte Fürst Cariari ic.

Wom Main, vom 5. September.

Auch der König von Württemberg wird sich nach Wien

begeben. Der Minister von Stein ist zum Congrèse nach Wien abgereist.

Die Kaiserin Marie Louise wird am ersten September A.M. verlassen und nach Wien zurückkehren.

Bonn, M. vom 9. Sept.

Der Hannoverische Erblanckmarshall, Graf von Münster, welcher sich zum Congrèse nach Wien begiebt, ist auf der Reise dahin durch Stuttgart passirt.

In Throl haben nun ein Anpezzo durch einen Bergsturz, welcher 2 Dörfer bedeckte, 362 Menschen ihr Leben verloren.

Der Landgraf von Hessen-Philippsthal, General-Capitain der Sicilianischen Armee, ist von Vermont zu Cassel angelangt.

Am ersten dieses erfolgte die Rückfahrt des Herzogs von Weimar in seine Residenz. Der Empfang war sehr feierlich. Des Abends war die Stadt illuminirt. Die Landsturmänner brachten dem Herzog unter Fackelschein eine Musik, wobei das Lied der zurückgekehrten Vaterlandesverteidiger von den ehrwürdigen, originellen Dichter-Veteranen zu Wandsbeck unter dem größten Jubel abgesungen wurde.

Frankfurt, vom 21. August.

Das Guldasche von hier entwichene Landwehr-Bataillon wird unter das reguläre Militär gesteckt, mehrere Soldaten sind zur Kettenstrafe, der Anführer aber, der dem Obersten die Fahne abtrug, ist zum Tode verurtheilt.

Münster, vom 9. Sept.

Der sich hier gehördt aufhaltende Päpstliche Intendantus Chamberlain hat sich nach dem Haag begeben, indem er die Holländische Mission respicirt, und, dem Unternehmen nach, desselfige Unterhandlungen mit dem souveränen Fürsten der vereinigten Niederlande zu pflegen hat.

Die nach dem Diario Romano wiederherzustellenden Mönchs-Orden sollen bereits durch Abgeordnete bei den verschiedenen Reuerungen ihre Augenleidigheten vorbereitend betreiben lassen; namentlich haben die Capristen, welche bisher in Westphalen einen Zufluchtsort fanden, an der Holländischen Grenze zu Billerbeck beträchtliche Grundstücke und Gebäude auf einen fünf und zwanzigjährigen Zeitraum gepachtet, welches auf deren dauernde Niederlassung schließen läßt.

Die Päpstliche Bulle wegen Wiederherstellung der Jesuiten ist hier nicht nur nach dem Lateinischen Gründertext abgedruckt worden, sondern auch in einer vollständigen Deutschen Uebersetzung erschien.

Mehrere geistliche und weltliche Personen von Rang aus hiesiger Stadt und Gegend haben sich nach Wien begeben.

Brüssel, vom 8. Sept.

Madame Lucian Bonaparte kam vorgestern mit ihren Kindern hier an, und wohnte des Abends dem Schauspiel bei.

Vorgestern besuchte der souveräne Fürst das hiesige Waisenhaus, das St. Gertruden-Hospital und andere fromme Errichtungen, die er genau in Augenschein nahm und wo er Trost und Freude verbreitete.

Se. Königl. Hoheit der souveräne Fürst werden sich nächstens nach der Insel Zeeland begeben.

Zu Middelburg sind bereits alle Anstalten zu seinem Empfange getroffen.

Löwen, vom 5. Sept.

Die Jesuiten haben auch hier ihre Feinde. In der Nacht auf den zten dieses ward die Jesuitenkirche, die

eben mit Allem versehen war, auf eine auffallend schändliche Art bestohlen. Ein goldenes Eiborium, ein silbernes Kreuz und andere Sachen fehlen. Die heiligen Hostien liegen auf dem Altar herum zerstreut. Die Polizei bietet alles auf, die Thäter zu entdecken.

Brügge, vom 1. Sept.

Die Gemahlin von Lucian Bonaparte, die gestern Abend aus England hier eintraf, hat heute morgen die Reise nach Rom fortgesetzt.

Paris, vom 4. Sept.

Die englischen Journale machen großes Aufsehen davon, daß die französische Regierung einen Lieferungscontract von 5 Jahren mit dem Hause Darmec geschlossen habe, und bemerken dabei, daß sich französische Truppen in Elsass und Lothringen gegen Ende des Juli zusammengetragen hätten. Sie entschuldigen jedoch selbst diese Maßregel mit der Nähe ansehnlicher Heere der Verbündeten, die so wie die Franzosen, den Ausgang des Wiener Congresses abwarten. Indessen erklären sie diesen zugleich: daß die Conföderation, die sie aus Deutschland, Italien und der Halbinsel gesagt, und bis ins Herz von Frankreich verfolgt habe, nur der Form, aber nicht dem Geiste nach aufgelöst sei, einer zerlegten Maschine gleichend, deren Theile so geschickt gearbeitet wären, daß sie in kürzester Zeit wieder aufgestellt werden kann."

Paris, vom 6. Sept.

Von St. Domingo ist kürzlich ein Schiff in einem Franz. Hafen angekommen, dessen Zollpapiere mit folgender Inschrift versehen waren: "Königreich Haiti, im ersten Jahre der Unabhängigkeit; Heinrich I., König; die Unterschriften waren: Geschen von dem Admiral, Prinzen Pierre Jean; geschen von dem Commandanten, dem Herzog von Marmelade."

Andern Nachrichten aus St. Domingo zufolge, war Petition im Begriff, eine Deputation an Ludwig XVIII. zu senden.

Der Moniteur ist voll von Addressen der Regimenter unserer Armee, worin sie dem Könige ihre Treue geloben.

Der Päpst wird dem Congrèse zu Wien einen vollständigen Plan zur Wieder-Einrichtung der Katholischen Kirche in Deutschland vorlegen lassen.

Lord Wellington hat das schöne Lustschloß zu Morfontaine gemietet, wo er glänzende Feste geben wird.

Im Moniteur vom 4ten Sept. wird angeführt: "Ihre Königl. Hoheit, die Prinzessin von Wallis, Ihren Aufenthalt zu Braunschweig bei dem regierenden Herzog zu Braunschweig, Ihrem Vater, nehmen werde."

Zu Bordeaux haben die Bäckermeister auf immern stehende Zeiten eine große Messe für die Erhaltung des Königs und des Bourbonschen Hauses gefeiert. Sie soll jedes Jahr am 26ten August gehalten werden.

Am ersten dieses ist die erste Division mit Garnisons-Truppen, unter Commando des Capitains Milius, zur Wiederbesitznahme unserer Colonien von Brest nach den Inseln unterm Winde abgesegelt.

Aus dem Neapolitanischen sollten noch 8000 Mann Truppen ins Römische eindringen.

Nach dem Abmarsch der Österreichischen Truppen hat der König von Sardinien das Herzogthum Savoyen wieder in Besitz nehmen lassen.

Paris, vom 7. Sept.

Durch ein Circular der Königl. Donone vom 29ten August werden die Französischen Rheeder benachrichtigt, daß der Negerhandel mit den früheren Privilegien bis weiter wieder eingeführt sey.

Rouen, vom 2. Sept.

Der General-Lieutenant, Graf Loison, welcher von dem Könige zum Commandanten der 1ten Militair-Division ernannt worden, ist heute hier angekommen und mit allen seinen Rang gebührenden Ehrenbezeugungen empfangen worden.

Valladolid, vom 6. August.

Gestern ward hier das Inquisitions-Tribunal mit einem Pimp wieder eingesetzt, der nach öffentlichen Blättern auf viele Personen nicht den Eintritt des Feierlichen gemacht hat.

Aus Italien, vom 2. Sept.

Zu Rom sind die Laternen abgeschafft worden. Dagegen dürfen die Lämpchen an den heiligen Bildern wieder angezündet werden, welche Straßenbeleuchtung der Regierung nichts kostet.

Zu Parma ist das Namensfest der Erzherzogin, Kaiserin Louise, am 2sten August und den folgenden Tagen durch Bälle, Te Deum und Illuminationen auf feierlichstes angelaufen worden. Bei der Illumination zeichnete sich besonders der Kaiserl. Palast aus, den der Großmarschall, Marquis de Beaussier, glanzvoll hatte erleuchten lassen, und an welchem, wie die Parmesische Zeitung sich ausdrückt, „der schwatzfiederte Vogel glänzte, der die Cänsare mit dem Schwert, die Götter aber mit Glößen bewaffnet.“

Die jährlichen Einkünfte Ihrer Majestät aus dem Parmesanischen &c. werden auf 2 Millionen Franken berechnet.

In Rom hofft man, in kurzem einige 100 Jesuiten zu besitzen.

Am 23ten August hatte der Französische Gesandte, Hr. von Pressigny, seine Antritts-Audienz bei dem Pabst, der ihn auf das ausgezeichnetste empfing.

Nie es heißt, dürste, außer dem Pabst, auch der König von Neapel nach Wien reisen.

Rom, vom 20. August.

Der unlaubliche Eifer gegen die Freimaurer dauert hier im höchsten Grade fort. Alle Häuser und Locale, die zu Logen dienen, sollen, zufolge einer Päpstlichen Verordnung, fogleich konfisziert, und alle Personen mit schweren körperlichen Strafen und mit Einziehung ihrer Güter belegt werden, welche Werkzeuge oder Insignien jener Gesellschaft bei sich bewahren, oder die Mitglieder derselben auf irgend eine Art begünstigen.

Palermo, vom 22. August.

Seit der Auflösung des Parlaments herrscht viele Gähnungen in Sicilien. Die Regierung steht in offenbarer Opposition gegen die Engländer. Mehrere Offiziers dieser Nation sind des Nachts gemitschandelt worden. Alle Personen, welche vormals durch Verwenden der Engländer angestellt worden, werden abgesetzt; einige davon sind sogar arretest.

Die Sicilianische Fregatte Minerva ist am 19ten dieses mit einer Englischen Fregatte nach Triest abgesegelt, um die Königin Caroline und den Prinzen Leopold von da abzuholen. Erstere aber soll geschrieben haben, daß sie erst nach Beendigung des Wiener Congresses nach Sizilien zurückkehren würde.

St. Petersburg, vom 21. August.

Gestern ist der bisherige Reichskanzler, Graf Romanow, von hier auf seine Güter in der Ukraine abgereist. Vor seiner Abreise machte er der Cassa der Invaliden ein höchst beträchtliches Geschenk. Es besteht in allen den Präziosen, die er von fremden Sovereigns während der Verwaltung der Kanzlerswürde bei verschiedenen Staats-

verhandlungen geschenkt erhalten hatte, als Tabatieren mit Brillanten und dergl., wie auch in allen ihm zukommenden Emolumenten, als Gehalten u. s. w.; das erste Geschenk allein schätzt man auf 7000 Rubel.

Der Bau des Wraclawius-Gebäudes, welches seit anderthalb Jahren unterbrochen war, wird jetzt mit verdoppelten Kräften fortgesetzt und ist der Vollendung nahe. Dies Gebäude macht durch seinen Umfang, seine Lage am Ufer der Neva und im Mittelpunkte der Residenz und durch seinen hohen Thurm — bekanntlich dem höchsten in der Stadt — eine schöne Wirkung. Es wird bereits von Peter dem Großen erbaut; allein da seitdem alle Umgebungen desselben sich in die prachtvollsten Paläste verwandelt hatten, so war eine Veränderung der Formen nothwendig geworden. Es wird daher bis auf den Thurm, der aber eine neue geschmackvolle Fassade erhält, niedersgerissen, und nach einem großen Maahstaate und prächtigen Plana neu erbaut, und tritt jetzt, wie alles, was Alexander I. errichtet hat, den Stempel des Vollendetens, Nützlichen und Schönen.

Se. Majestät der Kaiser haben dem Königl. Preußischen Gesandten, Herrn General-Major von Schöler, gleich bei seiner Ankunft in St. Petersburg den St. Annen Orden 1ster Classe zu ertheilen geruhet.

### Kurze Nachrichten.

In Lille, Mez und Strassburg werden unter Mortier, Lefevre und Kellermann die rückkehrenden Kriegsgefangenen organisiert, und dadurch der Grund zu drei starken Armeen gelegt. Es sind jene drei Punkte in Mitte der flandrischen, lothringschen und elsassischen Festungen gelegen, und die Heere als Garnisonen in sie vertheilt, sind weit genug auseinander, um die Regierung durch ihr Beisammenseyn nicht zu beunruhigen.

Berichte aus Italien sagen, daß der Pabst besonders durch die Vorstellung Nicht-Katholischer Mächte zur Herstellung des Jesuiten-Ordens sehr veranlaßt worden.

Auch der junge Erbprinz von Dessau wird sich zur Zeit des Congresses nach Wien begeben.

In fränkischen Blättern war von einem Ehrenkreuze an einem weißen Bande mit der Inschrift: Gage de la paix, mit einer silbernen Lilie und den Worten: Vive le Roi, die Rede, welches ein aus Frankreich zurückkehrender Soldat von Napoleon erhalten haben sollte; dieses Kreuz ist nichts anders als die bei jedem Pariser Bijou-Dorden, mithin jene Verleihung von der Insel Elba ein — Märchen.

### Literarische Anzeige.

Folgende sehr interessante Schriften und Taschenbücher sind in der Fr. Nicolaischen Buchhandlung in Greifswald zu haben:

W. v. Dohms, Denkmälerkeiten meines Zeits, oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des 18ten und vom Anfang des 19ten Jahrhunderts, 11 Bd., geb. 2 At. 18 Gr.

Die Jeromade in 7 Gesängen. Pathopoli anno recuperata salutis primo. 1 At. 12 Gr.

Magdeburg während der Blockade in den Jahren 1813 und 1814. 12 Gr.

Körners Eiche und die deutschen Frauen, 2 Gedichte von F. Kind. 8 Gr.

Lieder (Prediger zu Reichenbach) Kanzelgemälde in Al-  
tarstücke aus den Zeiten der Dienstbarkeit und der  
Morgenröthe der Erlösung, dieses Fest. 10 Gr.

Almanach praktischer Spiele für das Jahr 1815, von  
Fr. Haug, mit Kupfer. 1 Nr. 16 Gr.

Komus. Ein Taschenbuch von Hell, Fr. Kind, Lang-  
bein, Laun, Schilling und St. Schützen. Mit Auf-  
nach Ramberg's Zeichnungen. 1 Nr. 21 Gr.

Koebue Almanach dramatischer Spiele. 13ter Jahrg.  
für 1815. 1 Nr. 21 Gr.

Taschenbuch für das Jahr 1815. Der Liebe und Freund-  
schaft gewidmet. 1 Nr. 21 Gr.

Koskobie, A. v., Geschichte d. deutschen Reichs, von  
dessen Ursprung bis zu dessen Untergang, 1ster Theil.  
1 Nr. 8 Gr.

d. Schugkeift, eine dramatische Legende. 1 Nr.  
Geheime Geschichte des ehemaligen westphälischen Ho-  
fes in Cassel, 2 Theile. 3 Nr.

### Feuer-Versicherung.

Die erneuerte 2te See-Assuranz-Compagnie in Ham-  
burg fährt fort, zu billigen Prämien Gebäude, Waaren  
und Möbeln für Feuergefahr zu versichern, und bin ich  
bereit, nach wie vor, Aufträge für dieselbe anzunehmen.  
Der Plan und die Bedingungen dieser Compagnie sind  
jeder Zeit bey mir einzusehen. Stettin den 21. Sept.  
1814.

Chr. Heim. Steincke.

### Anzeigen.

Die Unterzeichnete zeigt hiermit Eltern, denen es um  
die Bildung ihrer Tochter zu thun ist, an, daß die von  
derselben im Anfange dieses Jahres eröffnete Töchterschule  
sich eines glücklichen Fortgangs erfreut. Einheimischen  
und auswärtigen Eltern und Vormündern dient zur Nach-  
richt, daß ich auch geneigt bin, Tochter in mein Haus  
aufzunehmen und dieselben mit den nötigsten zu erziehen.  
Sie können sich versichert halten, daß ihre Tochter und  
Pflegebefohlenen bey mir älterliche Liebe und Pflege sich  
sietts erfreuen werden. Stettin den 2ten Septbr. 1814.

Charlotte Schmidt, Schulzenstraße No. 341.

Ein junger Mensch von außer Erziehung wünscht die  
Economie zu erlernen. Wer eines solchen Lehrlings  
bedarf, beliebe sich an dessen Vormund, den Ob.-L.-Ger.-  
Caniley-Director Siegler zu wenden.

Da bey dem Gange der Geschäfte, wieder mehr Thä-  
tigkeit eintritt, so empfehle ich mich meiner alten resp.  
Freunden, in Sveditionen, nach Böhmen, Sachsen, dem  
Reich, der Schweiz u. s. w. bestens, und bitte um ihr  
früheres Zutramen, welches ich zur Zufriedenheit eines  
Jeden, durch eine solide Bebandlung zu entsprechen suchen  
werde. Lübbu den 4. Septbr. 1814.

Carl Friedrich Pauli.

### Verbindung.

Unsere, vorgestern bieselbst volljogene ebeliche Verbin-  
dung, zeigen wir hiermit unseren Freunden und Verwandten  
ergebenst an, und empfehlen uns, bey unserer nahe-

Abreise nach Nostock, zugleich ihrem fernern Wohlwollen,  
Stettin den 22ten September 1814.

Herrmann Friedrich Saniter, aus Nostock.  
Caroline Wilhelmine Saniter, geb. Ninow.

### Entbindungs-Anzeige.

Melne Frau wurde heute von einem gesunden Knaben  
glücklich entbunden. Stettin den 18. Septbr. 1814.

J. G. Wolff.

### Lotterie-Anzeige.

Loose zur 22ten kleinen Geld-Lotterie sind jeder Zeit  
für Hiesige und Auswärtige im meinet Comtoir, Holz-  
marktstrasse-Ecke No. 33, zu haben.

D. Hirsch in Stargard,  
Königl. Vorsteher-Einnehmer.

### Publikaner.

Wegen eingetretener Umstände ist der Krammarkt zu  
Wolin, welcher auf den 29. Septbr. c. festgesetzt ist, auf  
den zten October c. und der Victualienmarkt daselbst  
auf den ersten October c. verlegt worden; welches hier  
durch dem handelsstreibenden Publico bekannt gemacht  
wird. Stettin den 21. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung  
von Pommern.

Wegen eingetretener Umstände ist der Michaelismarkt  
zu Naugard, welcher auf den 20ten Septbr. c. festge-  
setzt ist, auf den zten October c. verlegt worden; welches  
dem handelsstreibenden Publico hiermit bekannt  
macht wird. Stettin den 5. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung  
von Pommern.

Wegen eingetretener Umstände wird der im Kalender  
auf den 20ten d. M. angezeigte Jahrmarkt zu Pöitz erst  
am 12ten October c. abgehalten werden. Stettin den  
18ten September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung  
von Pommern.

### Zu verpachten.

Bur Verpachtung des Hörs, auf dem Möllen belegen,  
ist ein Termin auf den 12ten October d. J., Vormittag  
10 Uhr, auf der großen Nachhause angelegt, wo zu sich  
die Liebhaber einfinden und hierdurch eingeladen werden.  
Stettin den 19. Sept. 1814.

Die Economie-Deputation. Friderici.

### Belehnung.

Die, aus Samow im Mecklenburgischen, nach Auro-  
genen Wächter Blath'schen Eheleute, nemlich der Wäch-  
ter Johann Blath und dessen Ehefrau, Dorothea Mat-  
tharetha, geborene Maß, haben die, in Aurogen geltende  
Gütergemeinschaft unterm 26. v. M. gerichtlich ausge-  
schlossen; welche hierdurch bekannt gemacht wird. Au-  
gram den 1. September 1814.

Adelich von Borchsches Patrimonialgericht über Auro-  
gen. Schulze.

## Bekanntmachung.

Der Staatsbürger Herr Desalos Krohn dieselbst hat mit seiner verlobten Frau, der Jungfrau Bertha Liepmann, die Gemeinschaft der Güter und des Ermeres ausgeschlossen; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin den 9. Sept. 1814. Königl. Preuß. Stadigericht.

## Auction außerhalb Stettin.

Das am zten d. M. zu West-Divonow bey Cammin lestrandere holländische Schaufelkahn, de Goode Hoop genannt, 40 Fahrgäste last gross, obageschr 9 Jahr alt, soll in Termine den 27ten d. M., Vormittags 11 Uhr, am Streitungsorthe ohne Taurwerk und Segel, auf den Antrag des Schiff-Eigentümers, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant, durch den Unterzeichneten verkauft werden; welches Kaufstück hiermit bekannt gemacht wird. Cammin den 12ten September 1814. Sturm.

## Zu verpachten.

Das im Greiffenbergischen Kreise, 2½ Meilen von Cammin und 1 Meile von Creptow belegene Dorfwerk Jede, soll von Martin 1815 an, auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Licitation-Terminus ist auf den 14ten October e. Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Untenbeauantnen angesetzt, in welchem Termin die Pachtbedingungen näher zu erschauen sind. Dom Cammin den 10. Sept. 1814.

Kreisch. Justiz-Commission-Rath.

## Zu verkaufen.

Die auf hiesigen Dom belegene Schola-Sleat-Curie, mit denen dazu gehörigen Hofsgebäuden und Gärten, soll am 12ten October e. Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Untenbeauantnen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dom Cammin den 16. Sept. 1814.

Kreisch. Justiz-Commission-Rath.

## Zu verauktioniren in Stettin.

Am 27sten September dieses Jahres und den folgenden Nachmittagen um 2 Uhr werde ich, nach dem Bescheide des bestigen Admial. Oder-Landesgerichts, in dem für Erbmisse der Kreisgerichtsrätin Schmalz gehörigen Hause, große Wolkmeisterstraße No. 561, mehrere Effecten, als: Porcellain, Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen-Spielzeu, Tische, Spinde, eine Schanle, Stühle, Vorstühle, Kisten, Kleidungsstücke und sonstiges Hausrattheu, gegen gleich baare Bezahlung in ständigem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen; welches Kaufstück durch Wissenschaft des Publikums bringe. Stettin den 21ten September 1814.

Sitzelmann 2. Vigore Commissionis.

Das im Messenthinschen Bruchrevier befindliche Cämmererprobte soll an den Meistbietenden überlassen werden. Lebhaber können sich den 27ten d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathause einfinden. Stettin den 10. Sept. 1814. Die Economico-Deputation.

Die am 24sten dieses angelündigte Auction über neuen schottlandischen Hering wird hiermit aufgehoben.

Auction. Eine kleine Partey Graupen, welche ich in Commission erhalten, werde ich am Montag den 26ten Septem. der Nachmittag um 2 Uhr, in der Grapengießerstraße No. 162, gegen gleich baare Zahlung verauktioniren lassen. J. D. Rabe.

Nachdem nunmehr von Einem hohen Königl. Finanz-Ministerio nachgegeben worden, daß unsre im Speicher No. 52 sich befindenden Zinnplatten zum inneren Débit verkauft werden können; so laden wir Liebhaber dazu auf einer außerordentlichen Auction am Dienstag den 27ten September, Nachmittag 2 Uhr, ein. Goldammer & Schlach.

Auction über holl. Hering in ganzen Connen und kleinen Gebinden beim Schuhmann Pieper. Montags den 2ten Oktober, durch den Müller Hin. Homann.

## Zu verkaufen in Stettin.

Gegossene russische Talglichte und weiße Casan-Seife in Partheyen, bey Gebrüder Lobedan.

Neuen schottischen Hering vom diesjährigen Sommersfang, in kleinen Gebinden, offire ich billigst.

Phil. Regen, Hünerbeinerstraße No. 1088.

Gute starke Fässer verschiedener Größe, von eichen Holz, mit eisernen Reisen belegt, sind zu billigen Preisen zu haben, Oderstrasse No. 4.

Guten Caviar, Catharin-Pflaumen, grünen Schweizer-Käse, und Pfeffer-Gurken, bei C. Hornejus, Louisestraße.

Neue schottische, so wie auch Küstenberinge bey Partheyen und einzelnen Connen, auch in kleinen Gefäßen, als ½. und ¼., bescheiden aus östlich Raffin-Zucker verkauft zu billigen Preisen. Stettin den 15. Sept. 1814. J. S. Michaelis, Louisestraße No. 746.

Berger Leberthran in ½ und ¼ Tonnen ist jetzt wieder zu haben, bey Carl Goldhagen.

Ganz neue Pomoranzen sind zu haben, bey C. H. Goetschak.

Häuser zu verkaufen in Stettin.

Ich bin willens, mein Haus am grünen Paradeplatz unter der No. 522 aus freyer Hand zu verkaufen, darin befinden sich 5 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller und Stall, und ein geräumiger Hof wie auch ein Garten daben. Kaufstüsse können es zu allen Zeiten besieden und mit mir Handlung pflegen. Stettin den 1. Septbr. 1814. Bäckermeister Rosenberg.

Die beiden am Fischmarkt sub No. 1080 und 1081 belegenen Häuser sollen aus freyer Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufstüsse werden ersucht, sich deshalb an den Registratur-List zu wenden und mit demselben in Unterhandlung zu treten.

## Zu vermieten in Stettin.

In der großen Dohnstraße No. 679 ist eine Stube nebst Alkoven, mit auch ohne Meubles, zum ersten October d. J. zu vermieten.

Ein Weinkeller mit Stückfassern, welche 400 Ophost enthalten, ist zu vermieten, bey J. G. Bahr,  
Mittwochstraße No. 1068.

In der Hagenstraße No. 27 ist eine Stube nebst Alkoven mit Meubeln und Betten zum ersten October zu vermieten.

Drei Sprecherboden sind zum ersten Januar zu vermieten, Frauenstraße No. 896.

## Bekanntmachungen.

In dem gestrigen Termine wegen Instandhaltung der Dächer und Dachrinnen des hiesigen Königlichen Schlossgebäudes, ist kein annehmbares Gebot erfolgt, und wird deshalb ein andererweiter Termin dazu auf den zten October d. J., Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung hier durch angezeigt. Stettin den zarten September 1814.  
B. o. y.

In der Oberstraße No. 70 sind Lüche, Casimire, Winter-Manchester, Calmucke, Molle, Wollfords, Fries, Glanze etc. sehr billig, alles Ellenweise zu haben.

Die Kaufgelber des bisher vom Schiff-Captain Friederich Bandelin von Cammin gefahrenen Schalupschiffes Henriette genannt, so den 1sten den mir verkauft, sollen den zten October bey mir ausgezahlt werden. Ich fordere dabero die Anspruchsberechtigten auf, sich mit ihren Forderungen bis dahin zu melden. Stettin den 23. Sept. 1814.  
A. F. Masche,  
Königl. Schiff- und Stadtmaßler.

Im Jahrgang 1810 No. 77 dieser Blätter, machte das Kunst- und Industrie-Magazin bekannt, daß, da die in dasselbe zum Verkauf gestellte Waaren, fremdes Eigentum sind, nichts ohne baare Bezahlung verabsolt werden könne: dasselbe sieht sich veranlaßt, diese Bekanntmachung zu wiederholen, um bey vorkommenden Fällen jede Missentendenz vorzubeugen.

Keinen Z. br. Cambray zum billigen Preis im Kunst- und Industrie-Magazin.

Einem geehrten Publico zeige hiemit ergebenst an, daß ich mit Ende September in Stettin eintreffen und vom ersten October d. J. den Unterricht in der Tanzkunst anfangen werde, und zwar für erwachsene Personen wöchentlich des Abends, für Kinder Mittwochs und Sonnabends Nachmittage; auch in Schulanstalten und einzelnen Personen ertheile ich zu jeder Zeit in allen Tänzen gründlichen Unterricht.

Sch o 13,  
akademischer Tanzlehrer.

Meine Wohnung ist Pelziersstraße No. 660.

Ein Koch mit gute Atteste versiehn, wünscht sobald als möglich auf dem Lande oder in der Stadt engagirt zu werden. Er ist mit ein billiges Lohn zu freiden, und wenn es verlangt wird, so erbietet er sich auch auf Reise zu geben und die Auswartung nebenher zu machen. Zu erkragen auf dem Röddenberg bey dem Körpermester Hrn. Evert No. 269.

Ein mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Jäger, der vorzüglich ein guter Flugschütze seyn muß, findet sogleich oder zu Michaelis d. J. ein vortreffbares Engagement. Nähere Auskunft bey dem Deconom Heller, Kornmarkt No. 604 in Stettin.

Trocknes büches Klovenholz aus der Litschen Forst ist für 10 Rthlr. Courant frey vor der Thüre gellesezt, beim Bauer Binder in Grabow zu haben.

Zwei Friedrichsd'or Belohnung  
demjenigen, welcher die, am 17. Septbr. d. J. Morgens aus einem Zimmer entwande eingehängige goldene Repiruhr, so an einer Feder schlägt, mit schneckenförmis gerundeten Rande, wiederbeschafft, oder dazu nähere Auskunft giebt. — Das Königl. Intelligenz-Comptoir wird Nachweisungen gefälligt annehmen.

## Cours der Staats-Papiere.

	Berlin den 16. Sept. 1814.	Briefe Geld.
Berliner Banco-Obligationen	72½	—
Berliner Stads-Obligationen	67	—
Churs. Landschafts-Obligationen	36	—
Neumärk. derti derti	54	—
Holländische Obligationen	80	—
Wittgensteinsche derti à 4 p.C.	—	—
derti derti à 4 p.C.	—	—
West-Preußische Pfandbriefe Pr. Ansh.	79	—
derti derti Poln. Ansh.	67½	—
Ost-Preußische Pfandbriefe	79½	—
Pommersche derti	—	99½
Chur- u. Neumärk. derti	98½	—
Belebische derti	—	94
Staats-Schuld-Scheine	73½	—
Zins-Scheine pro 1814	—	74
Gehalt- derti derti	—	—
Treuar-Scheine	76	75½
Reconnaisances	53	—

## Lotterie-Anzeige.

Zur 2ten Classe zoster Lotterie sind noch einige Kaufloste für die Einlage von 12 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. bey mir zu haben. Dieziehung nimmt den 15. October a. c. Ihren Anfang; die Hauptgewinne sind 1 a 30000 Rthlr., 1 a 10000 Rthlr., 2 a 5000 Rthlr. und 20 a 1000 Rthlr. klingendes Geld. Zur 23ten kleinen Geld-Lotterie, welche den 28ten dieses Monats gezogen wird, kostet ein Los 1 Rthlr. 1 Gr.; der Hauptgewinn ist 2000 Rthlr. Pläne werden unentgeldlich ausgegeben.

J. C. Kolin.